

**Motion der Staatswirtschaftlichen Kommission:
«Fristen zur Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten**

Alljährlich unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat den Bericht zum «Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse». Dabei fällt jedes Mal auf, dass gewisse parlamentarische Vorstösse jahrelang in Bearbeitung sind oder die von der Regierung genannten Endtermine verschoben werden, ohne dass der Kantonsrat eine zufriedenstellende Erklärung für die Verzögerungen bekommt. Diese Situation ist unbefriedigend, denn sie wertet wichtige politische Instrumente des Kantonsrates ab. Analog zu den Bestimmungen in anderen kantonalen Parlamenten sollen neu auch im Kanton St.Gallen für die Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten verbindliche Fristen gelten.

Gutgeheissene Motionen und Postulate sind durch die Regierung schnellstmöglich und fristgerecht zu bearbeiten. Etwa mit folgendem Verfahren kann dies erreicht werden: Spätestens drei Jahre nach der Gutheissung durch den Kantonsrat legt die Regierung dem Kantonsrat einen Bericht bzw. Botschaft und Entwurf vor. Ist eine fristgerechte Bearbeitung innerhalb von drei Jahren nicht möglich, stellt die Regierung im Voraus in ihrem Bericht Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse dem Kantonsrat einen begründeten Antrag um Fristverlängerung. Der Kantonsrat kann, auf begründeten Antrag der Regierung, einer Fristverlängerung zustimmen. Somit wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Kantonsrates denselben Informationsstand wie die Regierung haben und vom Parlament gutgeheissene Motionen und Postulate zügig bearbeitet werden.

Die Regierung wird daher eingeladen, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat innerhalb von drei Jahren Entwürfe zu gutgeheissenen Motionen zu unterbreiten bzw. Bericht zu gutgeheissenen Postulaten zu erstatten.»

30. April 2015

Staatswirtschaftliche Kommission